



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Ministerpräsident
des Landes Schleswig- Holstein
-Staatskanzlei-
Abt. Landesplanung (StK 3)
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

EINGANG

17. Dez. 2015

**PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN**

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

TöB- Stelle

Geschäftszeichen
6.63.4267

Auskunft erteilt
Friedel Hillebrecht

Telefon 04521 788-377
Fax 04521 78896-377
E-Mail f.hillebrecht@kreis-oh.de

Datum
14.12.2015

Betreff: Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damlos

Bezug: Bericht des Planungsbüros Ostholstein vom 17.11.2015

Das Planungsbüro Ostholstein zeigt mit Bericht vom 17. November 2015 für die Gemeinde Damlos die beabsichtigte Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 8 für eine Bebauung am Sebenter Weg in Damlos an. Dieser Bericht wurde mit Sichtvermerk des Landrates des Kreises Ostholstein am 18. November 2015 weitergeleitet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Nach Ziffer 6.5.5 des Regionalplanes II soll sich die bauliche Entwicklung der zum Nahbereich Lensahn gehörenden Gemeinde Damlos im Rahmen des örtlichen Bedarfs bewegen.

Im Jahre 2003 wurde der Bebauungsplan Nr. 6 mit möglichen 15 Baugrundstücken rechtskräftig und in den folgenden Jahren bebaut. 2013 hat die Gemeinde für die Ortschaft Sebent eine Satzung nach § 34 Abs. 4 für ein weiteres Baugrundstück erlassen.

Entsprechend der vorliegenden „Darstellung der Bauflächenpotentiale in der Gemeinde Damlos“ dürfte sich die beabsichtigte Planung im Rahmen des örtlichen Bedarfes im Planungszeitraum bis zum Jahre 2025 bewegen. Die Gemeinde sollte allerdings darlegen, wie sie die Grundstücksvergabe steuert, damit auch zum Ende des Planungszeitraumes noch Baugrundstücke für Einheimische zur Verfügung stehen.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt zu der beabsichtigten Planung Folgendes mit:

a) Eingriffsregelung

Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorbereitet. Gemäß § 1a BauGB ist die Vermeidbarkeit des Eingriffes zu prüfen. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist dies zu begründen. Des Weiteren sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Dabei sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums u. des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 09.12.2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Runderlass angegebenen Verhältniszahlen um Mindestanforderungen handelt, von denen im Einzelfall aus naturschutzfachlicher Sicht abgewichen werden kann.

b) Knicks, geschützt gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG

Entlang der Straße „Sebenter Weg“ sowie an den bestehenden nordwestlichen und südöstlichen Grenzen der bestehenden Ackerfläche, die im Testentwurf als Plangebiet dargestellt ist, befinden sich geschützte Knicks.

Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und üben wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen aus. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Knicks ist verboten (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG).

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen. Bei der Entscheidung über Ausnahmen ist zu beachten, dass dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein muss und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen dürfen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. §§ 21 Abs. 3 und 51 LNatSchG).

Nach dem Testentwurf bleiben die seitlichen Knicks erhalten, der Knick am Sebenter Weg ist mit einigen Lücken dargestellt. Innerhalb dieses Knickabschnitts ist auch eine Zufahrt zur Erschließung des Baugebietes dargestellt. Im Bereich der Zufahrt muss vermutlich eine größere Lücke geschaffen werden, um verkehrssicher auf den Sebenter Weg zu gelangen. Für diesen Knick am Sebenter Weg ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die an anderer Stelle auszugleichen ist.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13.06.2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume), hier insbesondere unter der Nr. 5 zum Knickschutz in Bauleitplanverfahren.

Im weiteren Verfahren ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

c) Artenschutz

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der aktuellen Rechtslage (EU-Recht, aktuelle Gerichtsurteile des Bundesverwaltungsgerichtes) stärker zu beachten.

Das mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten (besonders geschützte Arten oder streng geschützte Arten, sowie europäische Vogelarten) ist daher im Planungsgebiet durch eine faunistische Erfassung zu überprüfen und artenschutzrechtlich zu bewerten. Aufgrund der vorhandenen Knickstrukturen und des nahegelegenen Waldes sind nähere Angaben zu Brutvogelvorkommen, der Betroffenheit von Fledermäusen und Haselmäusen erforderlich.

Hierzu weise ich auf den Erlass des Innenministeriums zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB vom 18.11.2008 (Gl. Nr. 2131.14, Amtsblatt Schl.-H. 2008 S. 1062) hin, hier insbesondere Nr. 9.2 Artenschutz in der Bauleitplanung u. Nr. 9.3. Bauleitpläne und Ausnahmen oder Befreiungen nach dem Naturschutzrecht.

Ich weise darauf hin, dass das Referat für Städtebau- und Ortsplanung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, das Amt Lensahn für die Gemeinde Damlos und das Planungsbüro je eine Durchschrift von diesem Bericht erhalten haben.

Im Auftrage

Hillebrecht

Nachrichtlich an:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. IV 2
Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Lensahn
Eutiner Straße 2
23738 Lensahn

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:



Hillebrecht